IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 14. Mai 2013

Nr. 2013/835

Änderung der Steuerverordnung Nr. 3: Erhebung der Quellensteuer

---

1. Erwägungen

1.1 Allgemeines

Ausländische Arbeitnehmende ohne fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung, die im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, unterliegen für ihre Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit sowie für Ersatzeinkünfte, die an deren Stelle treten, der Quellenbesteuerung (§§ 114 ff. des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985; BGS 614.11; StG). In gleicher Weise entrichten Personen mit Wohnsitz im Ausland, die für kurze Dauer, als Grenzgänger oder Wochenaufenthalter oder als leitende Angestellte für einen Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erwerbstätig sind, für diese Einkünfte eine Quellensteuer (§§ 115 und 115^{septies} StG). Die Schuldner der steuerbaren Leistung, hier also die Arbeitgeber, sind verpflichtet, die Steuer zurückzubehalten, sie an das Steueramt abzuliefern und darüber abzurechnen (§ 153 StG).

Seit einigen Jahren steht in der Schweiz ein „Einheitliches Lohnmeldeverfahren“, kurz ELM genannt, zur Verfügung. Dabei handelt es sich um den Lohnstandard-CH von swissdec, einem nicht gewinnorientierten Gemeinschaftsprojekt mehrerer unabhängiger Partner, insbesondere SUVA, AHV-Ausgleichskassen, Schweizerischer Versicherungsverband, Bundesamt für Statistik und Schweizerische Steuerkonferenz (SSK). swissdec entwickelte diesen Lohnstandard-CH mit dem Ziel, das (elektronische) Lohnmeldeverfahren in der Schweiz zu vereinfachen, und zertifiziert erfolgreich geprüfte Lohnprogramme.

Das Projekt "Lohnstandard-Quellensteuer" (ELM-QSt) soll im Rahmen einer technischen Erweiterung von ELM den Schuldnern der steuerbaren Leistung ermöglichen, ihre Quellensteuerdaten (z.B. Tarifeinstufungen, Abrechnungen, Meldungen) elektronisch an die Steuerämter zu übermitteln. Ziel ist es, den elektronischen Datenaustausch im Quellensteuerverfahren zwischen den Arbeitgebern und den kantonalen Steuerbehörden Schweiz weit nach einheitlichem Standard zu realisieren. ELM-QST wird in allen Kantonen ab dem 1. Januar 2014 flächendeckend zum Einsatz kommen. Den Arbeitgebern steht es aber frei, ob sie eine zertifizierte Lohnsoftware ELM-QSt einsetzen oder weiterhin Papierformulare verwenden wollen.

Die technische Umsetzung erfordert die Vereinheitlichung der Quellensteuertarife hinsichtlich deren Bezeichnung (sogenannte Tarifcodes) und deren Anwendung sowohl auf Bundes- wie auch auf Kantonsebene. In einem ersten Schritt hat das Eidg. Finanzdepartement die Verordnung über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer (Quellensteuerverordnung, QStV; SR 642.118.2) am 25. Februar 2013 entsprechend geändert (AS 2013 783). Die Kantone müssen nun ihre rechtlichen Grundlagen in gleicher Weise anpassen, wobei die Änderung fast ausschliesslich technischen Charakter hat. Weil es darum geht, die Tarifcodes zu vereinheitlichen, werden hier – in Anlehnung an die Quellensteuerverordnung – neu auch jene Tarife aufgenommen, bei denen die Wahrscheinlichkeit in unserem Kanton gering ist, dass sie zur Anwendung gelangen werden (z.B. für Grenzgänger mit Italien). Allenfalls werden sie bei der Abrechnung mit anderen Kantonen eine Bedeutung haben.

1.2 Zu den einzelnen Bestimmungen

Gliederungstitel vor § 1

Der bisherige Titel des 1. Abschnitts lautet: „Natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton". Da der neue § 1 Abs. 1 auch Tarife für Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz enthält, die einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen, wird der Titel umformuliert auf „Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen". Die darunter fallenden §§ 1, 2 und 4 betreffen nur sie, allerdings auch im Fall, dass sie statt Erwerbseinkünfte erzielen Ersatzeinkünfte beziehen.

§ 1 Steuertarife für Erwerbseinkünfte

In Absatz 1 sind die Tarife oder Tarifcodes mit den Personengruppen aufgeführt, für die sie anzuwenden sind. Je nach Tarif (ausser bei den Tarifen D und E) sind verschiedene steuerliche Abzüge berücksichtigt. Die Tarife A bis D entsprechen grundsätzlich den bisherigen Tarifen mit dieser Bezeichnung, und ihnen sind auch die gleichen Personen bzw. Einkünfte zugeordnet. Unterschiede sind nachstehend näher bezeichnet. Wenn für die nachfolgenden neuen Tarife das Alphabet nicht einfach fortgeführt wird, ist dies darauf zurückzuführen, dass gewisse Tarifcodes in verschiedenen Kantonen bereits unterschiedlich verwendet werden und darum nicht mehr belegt werden konnten.

Die Arbeitgeber können mittels Tariftabellen der kantonalen Steuerverwaltungen, die im EDV-Programm hinterlegt sind, den korrekten Quellensteuerbetrag vom Bruttoeinkommen herleiten und den entsprechenden Abzug vom Lohn vornehmen resp. in der Lohnbuchhaltung verbuchen.

Vorläufig nicht von den neuen Tarifbezeichnungen und -anwendungen betroffen sind die Künstler, Sportler und Referenten (§ 115bis StG), die Organe juristischer Personen (§ 115ter StG), die Hypothekargläubiger (§ 115^{quater} StG) sowie die Empfänger von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Vorsorgeleistungen (§§ 115^{quinquies} und 115^{sexies} StG). Dies gilt ebenfalls für die Empfänger von geldwerten Vorteilen aus Mitarbeiterbeteiligungen, die seit 1. Januar 2013 in Anwendung von § 115^{octies} StG quellensteuerpflichtig sind. Falls zu einem späteren Zeitpunkt die elektronische Abrechnung für diese Personenkategorien eingeführt wird, sind auch für diese einheitliche Tarifbezeichnungen festzulegen.

Tarif A kommt unverändert für alleinstehende Steuerpflichtige zur Anwendung, solange sie nicht mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben. Allfälligen Unterhaltsverpflichtungen kann bereits beim Steuerabzug an der Quelle Rechnung getragen werden (vgl. § 4 Abs. 4).

Tarif B gilt neu ausschliesslich für Verheiratete mit und ohne Kinder, wenn nur ein Ehegatte erwerbstätig ist. Alleinerziehende Personen, bisher ebenfalls nach Tarif B besteuert, fallen neu unter Tarif H (siehe dort).

Tarif C ist unverändert der Tarif für Ehepaare, wenn beide Ehegatten erwerbstätig sind. Allerdings entfällt die bisherige Beschränkung, dass beide ihre Erwerbstätigkeit in der Schweiz ausüben (siehe auch Absatz 3). Er gilt neu folglich auch, wenn der andere Ehegatte im Ausland erwerbstätig ist.

Tarif D gelangt unverändert zur Anwendung für Nebenerwerbseinkünfte und für Ersatzeinkünfte von Versicherungsunternehmen. Letzteres ist bisher nur aus § 2 Abs. 4 hervorgegangen.

Tarif E kommt für jene steuerpflichtigen Personen zur Anwendung, die gestützt auf das Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (SR 822.41; BGSA) im vereinfachten Abrechnungsverfahren besteuert werden. Der Steuersatz beträgt für die Staats- und Gemeindesteuern 4,5 % (§ 47bis StG) und für die direkte Bundessteuer 0,5 %, total also 5,0 %. Es sind keine Abzüge vorgesehen. Damit ist die Einkommenssteuer abgegolten, d.h. dieses Einkommen darf weder für die Bemessungsgrundlage noch für den Steuersatz von übrigem Einkommen berücksichtigt werden (§ 47bis Abs. 2 StG). Für die Quellensteuer bedeutet dies, dass z. B. bei Ehegatten, bei denen ein Ehegatte ein herkömmlich quellenbesteuertes Einkommen erzielt und der andere Ehegatte ausschliesslich ein Einkommen erzielt, das im vereinfachten Abrechnungsverfahren besteuert wird, das herkömmlich an der Quelle besteuerte Einkommen nicht mit dem Tarif C besteuert werden darf. Neu ist hier nur die einheitliche Tarifbezeichnung.

Tarif F gilt für die Besteuerung italienischer Grenzgänger, was im Kanton Solothurn – soweit ersichtlich – ohne Bedeutung sein wird.

Tarif H wird neu eingeführt für alleinstehende Personen, die mit Kindern (oder unterstützungsbedürftigen Personen) im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten. Der bisher auf sie angewendete Tarif führte insbesondere bei der direkten Bundessteuer (und ev. in anderen Kantonen) zu einer zu günstigen Besteuerung, weil sie damit in den Genuss des Verheirateten-Abzuges gelangt sind, auf den sie keinen Anspruch haben. Der neue Tarif wird in jedem Fall eine differenzierte Behandlung von Alleinerziehenden erlauben, und zwar auch dann, wenn ihrer besonderen Situation anders als heute (zurzeit: Verheirateten-Tarif) Rechnung getragen wird.

Die Tarife L, M, N, O und P gelten für hier tätige Grenzgänger aus Deutschland, deren Steuerbelastung im Tätigkeitsstaat nach Art. 15a Abs. 1 DBA-D (Abkommens vom 11. August 1971 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen; SR 0.672.913.62) auf 4,5 % beschränkt ist. Bis zu dieser Obergrenze gelten die gleichen Steuersätze wie in den Tarifen A bis D und H.

Absatz 3: Bei der Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens im Tarif C wurde bisher davon ausgegangen, dass das Einkommen des Ehemannes 60 % des Gesamteinkommens beträgt, das der Frau 40 %. Dabei war allerdings das jeweils andere Einkommen betragsmässig begrenzt. Neu soll das satzbestimmende Einkommen zwar weiterhin pauschal, aber unter Berücksichtigung aktueller statistischer Daten zur Lohnsituation und unabhängig vom Geschlecht der quellensteuerpflichtigen Personen berechnet werden. Zurzeit führt die Eidg. Steuerverwaltung Abklärungen beim Bundesamt für Statistik über die Höhe der Aufrechnung. Wenn beide Ehegatten bei gleichem Einkommen auch die gleiche Steuerbelastung haben, ist es gerechtfertigt, die kinderrelevanten Abzüge bei beiden je zur Hälfte im Tarif zu berücksichtigen (bisher ausschliesslich beim Ehemann).

Absatz 4: Tarif D mit einem proportionalen Steuersatz von 9 % (§ 114^{quater} Abs. 3 StG; zusätzlich 1 % für die direkte Bundessteuer) wird bisher für Nebeneinkünfte angewendet, wenn die wöchentliche Arbeitszeit weniger als 15 Stunden und das monatliche Bruttoeinkommen weniger als Fr. 2'000.— beträgt. Wenn diese Werte bei einer einzigen Tätigkeit nicht überschritten werden, ergibt dies eine Überbesteuerung. Neu soll der Tarif D für Nebenerwerbstätigkeiten nur noch dann zur Anwendung gelangen, wenn die steuerpflichtige Person sie neben einer anderen, höher entschädigten Tätigkeit ausübt. Dann entfällt der Progressionsnachteil oder wird zumindest deutlich geringer.

Absatz 5: Der neue Tarif H ist eine Abwandlung von Tarif B für Alleinerziehende. Die Frage der Kirchensteuer stellt sich hier genau gleich.

Absatz 6: Keine Änderung vornehmen, da Personen mit Anspruch auf Tarif H grösstenteils von der Feuerwehrdienstpflicht befreit sind (§ 77bis Abs. 1 lit. b GVG, BGS 618.111).

§ 2 Für Ersatzeinkünfte

Der Vorbehalt von § 114^{quater} Abs. 3 StG kann gestrichen werden, da der dort genannte proportionale Steuersatz für Ersatzeinkünfte als Tarif D in § 1 der Verordnung ebenfalls aufgeführt ist.

§ 4 Berücksichtigung zusätzlicher Abzüge

Absatz 3: Grammatikalische Korrektur.

Absatz 4 und 5: In den „normalen", auf die Erwerbseinkünfte anwendbaren Tarifen A, B, C und neu H sind Pauschalen für Berufskosten, Versicherungsprämien und Abzüge für Familienlasten berücksichtigt. Individuellen Abzügen für Schuldenzinsen, Renten und dauernde Lasten, Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder getrennten Ehegatten oder für Kinder, Beiträge an Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge, Krankheitskosten oder freiwillige Zuwendungen wird erst im Folgejahr Rechnung getragen, indem die Bemessungsgrundlage entsprechend reduziert wird (sog. Tarifkorrektur; § 4 Abs. 1 bis 3). Wenn die Abzüge voraussehbar sind, was vor allem für Unterhaltsbeiträge zutrifft, können diese bereits zum Voraus gegenüber dem Schuldner der steuerbaren Leistung verfügt werden, damit er nicht einen zu hohen Steuerabzug vornimmt. In der bisherigen Praxis erfolgte dies über eine Reduktion des satzbestimmenden Einkommens. Die nun von der QStV (direkte Bundessteuer) vorgegebene Lösung, die Entlastung über zusätzliche Kinderabzüge zu gewähren, ist für die Schuldner der steuerbaren Leistung einfacher zu handhaben. In jedem Fall ist die Steuer am Ende des Steuerjahres oder der Steuerpflicht nachzuberechnen, indem die effektiv geleisteten Unterhaltsbeiträge der Berechnung zu Grunde gelegt werden.

Gliederungstitel vor § 5

Die Bestimmungen von §§ 5 – 8 betreffen nur natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton (so der bisherige Gliederungstitel vor § 1). Dieser Teil des bisherigen 1. Abschnitts wird deshalb nun zum Abschnitt 1bis.

§§ 5 – 8 Sachüberschriften

Weil der bisherige 1. Abschnitt aufgeteilt wird, sind die Sachüberschriften im neuen Abschnitt 1bis neu zu nummerieren.

§ 13 Meldewesen

Absatz 2bis: Die Pflicht der Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen, dem Kantonalen Steueramt die Beschäftigung von quellensteuerpflichtigen Personen innert acht Tagen ab Stellenantritt zu melden, bleibt unverändert. Sie wird jedoch für sie erleichtert, wenn sie die Quellensteuern mittels ELM-QSt abrechnen. In diesem Fall kann die Meldung mit der monatlichen elektronischen Abrechnung erfolgen. Die Lohnsoftware ELM-QSt unterstützt dabei die Arbeitgeber bei der Tarifeinstufung und das Steueramt kann sie in der Folge bei der Verbuchung der Quellensteuerabrechnung direkt verifizieren.

Absatz 3: Da Tarif C für doppelverdienende Ehepaare neu auch gilt, wenn der andere Ehegatte seine Erwerbstätigkeit nicht in der Schweiz ausübt (vgl. § 1 Abs. 1), ist die Meldepflicht entsprechend anzupassen.

2. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Steueramt (10)
Finanzdepartement (2)
Parlamentsdienste
Fraktionspräsidien (5)
Staatskanzlei (Einleitung Einspruchsverfahren)
GS, BGS

Veto Nr. 305 Ablauf der Einspruchsfrist: 26. Juli 2013.

Verteiler Verordnung

Steueramt (250)
Finanzdepartement (2)
Amt für Finanzen
Finanzkontrolle
Kant. Steuergericht (12)
AIO
Staatssteuerregisterführer (118)
Eidg. Steuerverwaltung, Abt. Grundlagen (6, Versand durch Steueramt)